

s.B.52.31.Am.O. - SIN/ly

Bern, den 27. Juni 1973

KONFISZIERTE SCHWEIZERISCHE VERMOEGENSWERTE IN DEN USAI. Einleitung1) Der tatbeständliche Ausgangspunkt.

Während des 2. Weltkrieges und in den Jahren danach blockierten die Vereinigten Staaten unter Berufung auf den "Trading with the Enemy Act" (TEA) Vermögenswerte von Schweizerbürgern, die während der Kriegsjahre in Deutschland gewohnt hatten, als deutsches Feindvermögen. Der Gesamtwert dieser Vermögenswerte - zur Zeit der Beschlagnahme - belief sich auf \$ 41'011.46. Eine Rückgabe der Guthaben nach Beendigung der Feindseligkeiten erfolgte nicht. Die betroffenen Schweizerbürger erhielten auch keine Entschädigung.

Die Schweizerische Regierung hat gegen die Massnahmen der USA Protest eingelegt, und sie ist in den 60er Jahren zu wiederholten Malen bei den amerikanischen Behörden vorstellig geworden, um eine Rückgabe oder gegebenenfalls Entschädigung für die beschlagnahmten Gegenstände zu erlangen. Sie hatte jedoch damit keinen Erfolg. Die amerikanischen Behörden bestritten die von der Schweiz behauptete Völkerrechtswidrigkeit ihres Vorgehens.

Diese Auffassung kann von der Schweiz nicht geteilt werden. Für die Schweiz geht es ganz abgesehen von der erwähnten Summe um die grundsätzliche Frage nach der Stellung neutraler Staatsangehöriger in Kriegszeiten.

2) Der völkerrechtliche Ausgangspunkt.

Der Schutz des Privateigentums vor entschädigungsloser Enteignung ist einer der Grundsätze des Völkerrechts, der heute noch in der westlichen Welt unbestritten ist. Enteignungen dürfen nur

-/-

Dodis



- 2 -

zu öffentlichen Zwecken und nur gegen prompte und angemessene Entschädigung erfolgen. Dieses Prinzip bestimmt auch die Behandlung von Privateigentum in Kriegszeiten. Abweichungen von diesem Grundsatz müssten, sollen sie völkerrechtlich relevant sein, sich auf eine konstante und allgemein anerkannte Praxis stützen können. Dabei sind die Massnahmen vorübergehender Natur (Sequester), die während des Krieges ergriffen werden, von jenen zu unterscheiden, die definitiv über ausländisches Privateigentum entscheiden (Konfiskation). Letzteres, d.h. eine dauernde, entschädigungslose Konfiskation des Eigentums Neutraler in Kriegszeiten, findet im Völkerrecht keine Stütze.

## II. Der Schutz ausländischen Privateigentums in Kriegszeiten in der Staatenpraxis

### 1) In der Zeit bis zum 2. Weltkrieg.

Das Eigentum von Privatpersonen jeglicher Nationalität war im Krieg seit jeher vor Konfiskationen geschützt. Davon legen z.B. der Pyrenäen-Frieden zwischen Frankreich und Spanien vom Jahre 1659, der Friedensvertrag von Utrecht zwischen England und Frankreich von 1713 sowie der Jay-Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten und England vom Jahre 1794 Zeugnis ab. Und bereits Vattel äusserte sich wie folgt:

"Le souverain qui déclare la guerre ne peut retenir les sujets de l'ennemi qui se trouvent dans ses Etats au moment de la déclaration, non plus que leurs effets. Ils sont venus chez lui sur la foi publique: en leur permettant d'entrer dans ses terres et d'y séjourner, il leur a promis tacitement toute liberté et toute sûreté pour le retour."

Die Auffassung, dass feindliches Privateigentum im Krieg geschützt sei, fand in den Haager Abkommen von 1907 ihren Niederschlag. Nach Art. 46 Abs. 3 der Anlage zum IV. Haager Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges (Haager Landkriegsverordnung) vom 18. Oktober 1907 darf Privateigentum nicht

eingezogen werden. Diese Regel betrifft nicht das Feindvermögen im eigenen Territorium der Kriegführenden, sondern nur das Eigentum in besetzten Gebieten. Was für das Privateigentum bei Besetzungen gilt, muss aber a fortiori auch für Güter zutreffen, welche sich im Gebiet der Kriegführenden befinden. Art. 23 lit. g der erwähnten Anlage untersagt denn auch ganz allgemein die Wegnahme feindlichen Eigentums ausser in den Fällen, wo dies durch die Erfordernisse des Krieges dringend erheischt wird.

Im 1. Weltkrieg verschlechterte sich die Stellung feindlicher Ausländer. Häufiger wurde die Auffassung vertreten, ihr Eigentum geniesse keinen unbeschränkten völkerrechtlichen Schutz. Auf dieser Basis wurde sowohl in Grossbritannien wie auch in den USA ein "Trading with the Enemy Act" erlassen. In beiden Fällen erfolgte die Charakterisierung als Feind nach territorialen Gesichtspunkten. Als Feind wurde betrachtet, wer in feindlichem Territorium wohnte. Auch in Frankreich wurden ähnliche Massnahmen vorgesehen.

Im Gegensatz zu einer manchmal vertretenen Auffassung fanden aber im 1. Weltkrieg keine dauernden entschädigungslosen Enteignungen neutraler Staatsangehöriger statt. Das Eigentum nicht-feindlicher Staatsangehöriger wurde nach dem Krieg zurückgegeben. In diesem Sinn wurde im britischen "Treaty of Peace Order" von 1919 auf die Nationalität als einziges Kriterium für den endgültigen Entscheid über den Feindcharakter abgestellt. Personen, deren Eigentum seinerzeit allein auf Grund ihrer "residence" durch den "Custodian of Enemy Property" sequestriert worden war, konnten die Rückgabe erlangen. Auch in Frankreich war die Staatsangehörigkeit das in diesem Zusammenhang entscheidende Kriterium. In den USA erhielten nicht-feindliche Angehörige ihr Eigentum ebenfalls wieder zurück. Als feindliches Eigentum galt nach der definitiven Regelung bei Beendigung des Krieges nur das Eigentum von Staatsangehörigen der Feindstaaten oder ex-Feind-Staaten. Entscheidendes Kriterium war mit andern Worten auch hier die Nationalität. Der

"Alien Property Custodian" wies in seinem Bericht vom Jahre 1918 denn auch ausdrücklich darauf hin, dass kein Gut, das auf Grund der "residence" seines Eigentümers für feindlich erklärt worden war, verkauft worden sei.

Sogar das Eigentum feindlicher Staatsangehöriger blieb im übrigen nach dem 1. Weltkrieg nicht entschädigungslos konfisziert. Der Versailler Vertrag, dem die andern Friedensverträge weitgehend entsprachen, sah vor, dass Güter, welche durch das Deutsche Reich beschlagnahmt worden waren, zurückgegeben, oder die Eigentümer entschädigt werden mussten. Die Alliierten ihrerseits behielten sich zwar das Recht vor, alle feindlichen Staatsangehörigen gehörende Güter zurückzubehalten und zu liquidieren. Deutschland musste dafür aber die Verpflichtung übernehmen, seine Angehörigen wegen der Liquidation oder Einbehaltung ihrer Vermögensgegenstände im ehemals feindlichen Ausland zu entschädigen. Die Vereinigten Staaten, die den Versailler und die andern Friedensverträge nicht ratifiziert, sondern mit Deutschland, Oesterreich und Ungarn Sonderfriedensverträge abgeschlossen haben, erstatteten den Angehörigen der beiden letztgenannten Staaten ihr Eigentum 1928 zurück. Die Angehörigen Deutschlands erhielten hingegen nur 80% des Wertes ihrer beschlagnahmten Güter.

## 2) Im 2. Weltkrieg.

Aehnliches wie im 1. Weltkrieg geschah bei Ausbruch des 2. Weltkrieges. In Grossbritannien wurde am 5. September 1939 ein neuer "Trading with the Enemy Act" erlassen. Wieder wurden "Custodians of Enemy Property" eingesetzt, die feindliches Eigentum beschlagnahmen konnten. Was unter "enemy" zu verstehen war, blieb sich gleich wie im 1. Weltkrieg, darunter fiel nämlich "any individual resident in an enemy country". Bereits damals wurde aber der vorläufige und nicht konfiskatorische Charakter dieser Massnahmen betont.

In den USA blieb der "Trading with the Enemy Act" vom 6. Oktober 1917 in Kraft, doch wurde er verschiedentlich abgeändert. Auf Grund der sec. 2 des TEA und verschiedener "Executive Orders" galten Personen als Feinde, die sich in einem Feindstaat oder einem vom Feind besetzten Gebiet aufhielten.

Auch in Frankreich wurde zu Beginn des 2. Weltkrieges die Sequestrierung des Eigentums von "ressortissants ennemis" vorgesehen. Nach Zusammenbruch des Vichy-Regimes trat am 5. Oktober 1944 eine neue Sequesterverordnung in Kraft. Als Feinde wurden jetzt, von gewissen Ausnahmen abgesehen, auch Personen betrachtet, die auf feindlichem Gebiet wohnten.

Die deutschen Massnahmen zu Beginn des 2. Weltkrieges gegen Feindeigentum beruhten auf der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. Januar 1940. Diese Massnahmen erfolgten als Reaktion auf das Vorgehen der Alliierten. Entsprechend galten als Feind auch jene Personen, deren Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt sich im Feindland befand.

Auch nach dem 2. Weltkrieg wurden die früher getroffenen Massnahmen grösstenteils wieder aufgehoben. Die Friedensverträge vom 10. Februar 1947 zwischen den Alliierten und Italien, Bulgarien, Rumänien und Ungarn unterschieden sich mit Bezug auf den hier interessierenden Punkt wenig von den nach dem 1. Weltkrieg unterzeichneten Abkommen. Die Achsenmächte mussten beschlagnahmtes Eigentum herausgeben oder dafür Entschädigung bezahlen, während die Alliierten sich vorbehielten, sequestriertes Feindeigentum zurückzubehalten und zu liquidieren, um daraus ihre Kriegsforderungen zu befriedigen. Gleichzeitig verpflichteten sich die besiegten Länder, ihre derart betroffenen Staatsangehörigen zu entschädigen. Als Feindeigentum galt nur das Eigentum ehemals feindlicher Staatsangehöriger.

Später wurden einige dieser Abkommen modifiziert. So schloss beispielsweise die italienische Regierung mit der Regierung der Vereinigten Staaten ein Abkommen ab, worin die italieni-

- 6 -

sche Regierung versprach, den Vereinigten Staaten eine gewisse Summe zur Verfügung zu stellen, zwecks Verwendung zur Befriedigung etwaiger Ansprüche, wogegen die Regierung der Vereinigten Staaten sich verpflichtete, das italienische Feindeigentum freizugeben. Ähnliches geschah im Verhältnis zwischen Frankreich und Italien. Gegenüber Oesterreich verpflichteten sich die Alliierten in Art. 27 § 1 des Staatsvertrages vom 15. Mai 1955 zur Rückgabe beschlagnahmten Eigentums.

Weniger einfach stellt sich die Situation mit Bezug auf Deutschland dar, da mit diesem Land kein Friedensvertrag abgeschlossen werden konnte. Als der Krieg dem Ende zuing, wurde von den Alliierten auf der Konferenz von Yalta und im Potsdamer Abkommen vom August 1945 abgemacht, dass Reparationsansprüche der Alliierten aus deutschen Auslandsguthaben befriedigt werden sollten. Dies wurde von den Westmächten an der Pariser Reparationskonferenz vom 9. - 12. November 1945 im Detail besprochen und im dort ausgearbeiteten Reparationsabkommen vom 14. Januar 1946 präzisiert. Für den Feindcharakter wurde nach Art. 6 lit. E dieses Vertrages auf die Staatsangehörigkeit abgestellt.

Eine Verpflichtung auf Seiten Deutschlands, dafür die Betroffenen zu entschädigen, fand sich vorerst nicht. Sie wurde dann in den Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (Ueberleitungsvertrag) vom 26. Mai 1952 in seiner abgeänderten Fassung vom 23. Oktober 1954 aufgenommen. In Art. 5 des VI. Teils dieses Vertrages verpflichtete sich die Bundesrepublik, für die Entschädigung der früheren Eigentümer im Ausland beschlagnahmter Vermögenswerte Vorsorge zu treffen.

In Vollziehung der verschiedenen Abmachungen wurden in Grossbritannien wie nach dem 1. Weltkrieg wieder "Treaty of Peace Orders" erlassen. Mit Bezug auf Vermögen deutscher Staatsangehöriger wurden unter gewissen Voraussetzungen Konfiskationen zugelassen. Dabei stützte man sich auf den oben erwähnten Ueberleitungsvertrag. In Anwendung des in den Friedensverträgen und im

Ueberleitungsvertrag niedergelegten Grundsatzes wurde zur Bestimmung des Feindcharakters auf die Nationalität abgestellt.

In Frankreich wurde mit Dekret vom 1. April 1946 der Sequester von Gütern von alliierten Staatsangehörigen und Franzosen, die im Feindland Wohnsitz bezogen hatten, aufgehoben. Liquidiert wurden praktisch nur Vermögenswerte deutscher Staatsangehöriger. Die Güter nicht-feindlicher Staatsangehöriger mit Wohnsitz in Deutschland wurden hingegen nicht erfasst.

In den USA wurde nach dem 2. Weltkrieg der TEA in verschiedener Hinsicht geändert. Es wurde am 8. März 1946 eine neue sec. 32 beigefügt, die die Rückgabe feindlichen Eigentums vorsah, wobei gewisse Personen davon ausgenommen waren. Keine Rückgabe verlangen konnten und können feindliche Staatsangehörige und Personen, die freiwillig in einem Feindstaat "residence" genommen hatten, sofern es sich nicht um Amerikaner handelt. Auf Grund der Friedensverträge vom 10. Februar 1947 und des Ueberleitungsvertrags hatten feindliche Staatsangehörige aber - wie erwähnt - einen Anspruch darauf, von ihrer Regierung entschädigt zu werden. Diese Möglichkeit ergab sich für neutrale Staatsangehörige nicht. Die weitgefasste Formulierung von sec. 32 bewirkte damit eine entscheidende Abkehr vom zuvor allgemein und konsequent befolgten Grundsatz. Von der definitiven Liquidation beschlagnahmten Eigentums wurden nun auch Vermögenswerte von Personen betroffen, die die neutrale Staatsangehörigkeit besaßen, aber ohne dass ihnen auf Grund der Friedensverträge anderweitig ein Recht auf Entschädigung eingeräumt worden wäre.

### 3. Zusammenfassende Würdigung der Staatenpraxis.

Zusammenfassend zeigt sich, dass die Unantastbarkeit feindlichen Privateigentums in Kriegszeiten zwar oft angezweifelt wurde, in der Praxis aber nach wie vor weitgehend beachtet wird. Allerdings muss jeweils zwischen der Kriegs- und der Nachkriegsperiode unterschieden werden.

Während der Feindseligkeiten war der Feindbegriff weit gefasst. In Kontinentaleuropa knüpfte man ursprünglich an die Staatsangehörigkeit an, im anglo-amerikanischen Recht an die "residence" oder das Domizil. Im Laufe der Zeit stützten sich dann auch die kontinental-europäischen Länder weitgehend auf das territoriale Kriterium. Als Feinde wurden alle Personen bezeichnet, die direkt oder indirekt zur wirtschaftlichen Sphäre des Gegners gehörten.

Nach Beendigung der Kriegshandlungen wurde der Feindbegriff enger gefasst. Zur endgültigen Definition knüpfte man im wesentlichen an die Staatsangehörigkeit an. Nur die Praxis der USA machte eine Ausnahme.

Eine weitere Schlussfolgerung lässt sich ziehen. Während der Feindseligkeiten bis zur endgültigen Regelung durch die Friedensverträge haben die Parteien in der Regel darauf verzichtet, feindliche Vermögen endgültig zu behändigen. Ihren Massnahmen kam provisorischer Charakter zu, was schon die Begriffe "Custodian", "Treuhandler" oder "Verwalter" andeuten. Der sehr weit gehende Feindbegriff bezog sich auf diese Massnahmen. Im Zusammenhang mit der definitiven Behändigung feindlicher Guthaben wurde hingegen die enge Definition verwendet. Die endgültige Verfügung über das Eigentum wurde von der Staatsangehörigkeit abhängig gemacht. Nur die Praxis der USA machte eine Ausnahme.

### III. Die Unvereinbarkeit der amerikanischen Praxis mit dem Völkerrecht

Die amerikanische Praxis ist nach schweizerischer Auffassung nicht mit den allgemeinen Grundsätzen des geltenden Völkerrechts vereinbar. Die amerikanischen Behörden haben es denn auch bis anhin vermieden, die Weigerung, für konfiszierte schweizerische Vermögenswerte eine Entschädigung zu bezahlen, völkerrechtlich zu begründen.

1) Unvereinbarkeit mit der Völkerrechtspraxis.

Die amerikanische Auffassung widerspricht der staatlichen Praxis wie sie sich im Laufe der Jahre herausgebildet hat. Die amerikanische Haltung widerspricht aber auch der Rechtssprechung internationaler Gerichte. Zwar sind keine Urteile bekannt, die sich direkt zu dieser Frage äussern. Dies ist nicht erstaunlich, weil eben die Praxis der Staaten weitgehend übereinstimmt. Einige Entscheide halten gleichwohl fest, dass neutrales Privateigentum nicht entschädigungslos konfisziert werden darf. So wurden die Vereinigten Staaten im Fall der Norwegian Ship-owners' Claims zur Zahlung einer angemessenen Entschädigungssumme verurteilt, als sie im Jahr 1917 im Bau befindliche norwegische Schiffe in amerikanischen Werften beschlagnahmt hatten. Ein ähnliches Urteil erging im Fall Evghenides gegen das Deutsche Reich. Auf die besondere Frage, die sich stellt, wenn sich der Wohnsitz des betroffenen Eigentümers in feindlichem Gebiet befindet, musste in diesen Entscheiden aber nicht eingegangen werden.

Im Zusammenhang mit der Verpflichtung, für konfisziertes neutrales Eigentum eine Entschädigung zu bezahlen, ist natürlich die Qualifizierung des Begriffs "neutrales Eigentum" von besonderer Bedeutung. Der Internationale Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 21. März 1950 in Sachen Interhandel dazu Stellung genommen. Er hat festgehalten, dass die Bestimmung der Feindeigenschaft nicht im absolut freien Ermessen der kriegführenden Staaten liege. Er führte folgendes aus:

"The Government of the United States submits that according to international law the seizure and retention of enemy property in time of war are matters within the domestic jurisdiction of the United States and are not subject to any international supervision. All the authorities and judicial decisions cited by the United States refer to enemy property; but the whole question is whether the assets of Interhandel are enemy or neutral property. There having been a formal challenge based on principles of international

- 10 -

law by a neutral State which has adopted the cause of its national, it is not open to the United States to say that their decision is final and not open to challenge;\* despite the American character of the Company, the shares of which are held by Interhandel, this is a matter which must be decided in the light of the principles and rules of international law governing the relations between belligerents and neutrals in time of war."

2) Unvereinbarkeit mit später eingegangenen internationalen Verträgen.

Die amerikanische Praxis steht auch in Widerspruch mit der Auffassung, die sich in internationalen Verträgen findet, denen die USA nach dem 2. Weltkrieg zugestimmt haben. So haben sie sich im sog. Washingtoner Abkommen vom 25. Mai 1946 ausdrücklich verpflichtet, schweizerische Guthaben in den USA zu deblockieren. Art. IV Abs. 1 dieses Abkommens, das das Schicksal gewisser deutscher, aber auch gewisser schweizerischer Vermögenswerte zum Gegenstand hat, lautet wie folgt:

"The Government of the United States will unblock Swiss assets in the United States. The necessary procedure will be determined without delay."

Die Praxis der USA steht aber auch im Gegensatz zu Art. 46 Abs. 2 des IV. Genfer-Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten. Danach sind einschränkende Massnahmen in bezug auf das Vermögen von Zivilpersonen (Zwangsverwaltung) nach Abschluss der Feindseligkeiten so bald wie möglich aufzuheben. Dieses Abkommen, welches das geltende Völkergewohnheitsrecht kodifizierte, wurde auch von den USA ratifiziert.

3) Unvereinbarkeit mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

a) Diskriminierungsverbot.

Die unkonsequente Art und Weise, wie das Territorialitätsprinzip von den USA angerufen wird, diskriminiert die Neutralen.

---

\*) im Original nicht unterstrichen

Es ist offensichtlich anerkannt worden, dass amerikanische Staatsbürger nicht "Feinde" sein können, selbst wenn sie zu Kriegszeiten im Feindesland wohnten, denn im Jahre 1950 ist die Rückgabe von Vermögen an gebürtige Amerikanerinnen vorgesehen worden, die durch Heirat zu Deutschen geworden waren. Im weitern sind die USA nicht bereit, auf die "residence" abzustellen, wenn diese in einem neutralen Staat liegt. Dann versuchen die USA an die Nationalität der betreffenden Eigentümer anzuknüpfen.

Aber nicht nur, dass das Territorialitätsprinzip unkonsequent befolgt wird. Das Prinzip als solches, wonach anlässlich eines Krieges ausländisches Privateigentum entschädigungslos enteignet werden kann, wird von den USA zwar gegen neutrale, nicht aber gegen feindliche Staatsangehörige durchgesetzt. Neutrale Staatsangehörige werden schlechter behandelt als die Bürger ehemaliger Feindstaaten. Die Staatsangehörigen Deutschlands und anderer ehemaliger Feindstaaten konnten auf Grund des Ueberleitungsvertrages, des Staatsvertrags (Oesterreich) bzw. der Friedensverträge Anspruch auf Entschädigung von ihrem Heimatstaat geltend machen oder ihr Eigentum zurückfordern. Neutralen Staatsangehörigen war das hingegen verwehrt.

Diese Diskriminierung ist nach Art. 17 Abs. 2 des V. Haager Abkommens betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkriegs, dem auch die USA beigetreten sind, verboten - selbst wenn der Neutrale dem Kriegführenden gegenüber die Neutralität ausser Acht gelassen hat, was der Schweiz nicht vorgeworfen werden kann. Selbst im Falle eines neutralitätswidrigen Verhaltens dürfte der Neutrale nach dem V. Haager Abkommen nicht strenger behandelt werden als ein Angehöriger des andern kriegführenden Staates wegen der gleichen Tat behandelt werden kann.

b) Schutz wohlerworbener Rechte.

Sequestermassnahmen sind vorübergehende Eingriffe in wohlerworbene Rechte. Man hat - zu Recht oder zu Unrecht - versucht,

solche Massnahmen gegen Vermögen neutraler Staatsangehöriger mit den Notwendigkeiten des Wirtschaftskrieges zu begründen. Welches auch immer ihr Wert sein mag, kann eine solche Argumentation aber keinesfalls dazu verwendet werden, eine nach Beendigung der kriegerischen Auseinandersetzung angeordnete, definitive Konfiskation zu rechtfertigen. Wie die Praxis zeigt, können solche gegen Feindvermögen angewandte Massnahmen lediglich zum Zwecke der Anrechnung an künftige Wiedergutmachungsleistungen von Kriegsschäden (gewöhnlich durch Abschluss von Staatsverträgen) getroffen werden. Ein solcher Rechtstitel kann jedoch nicht im Zusammenhang mit Vermögen neutraler Staatsangehöriger angerufen werden.

#### IV. Zusammenfassung

Zusammenfassend kommen wir zum Schluss, dass die amerikanische Auffassung im Völkerrecht keine Stütze findet. Die Ausdehnung der Feindeigenschaft auf das Vermögen neutraler Staatsangehöriger und die entschädigungslose Konfiskation solchen Vermögens widerspricht dem allgemeinen Völkerrecht. Eine Einschränkung des anerkannten Völkerrechtsprinzips, wonach Privateigentum nicht entschädigungslos enteignet werden darf, in Kriegszeiten und Nachkriegszeiten zu Lasten neutraler Staatsangehöriger, die sich im Feindesland aufhalten, lässt sich nicht nachweisen. Die bisherige Praxis aller kriegführenden Nationen - mit Ausnahme der USA - und die Entscheidungen internationaler Gerichte, die im übrigen mit der Völkerrechtsdoktrin und den allgemeinen Rechtsgrundsätzen durchwegs in Einklang stehen, legen dafür Zeugnis ab. Von dieser allgemeinen Völkerrechtswidrigkeit abgesehen, lässt sich die amerikanische Auffassung auch nicht mit verschiedenen multilateralen und bilateralen Verträgen vereinbaren, die die USA im Anschluss an den 2. Weltkrieg abgeschlossen haben.